

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

– Drucksache 19/28653 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur Zustimmungsbedürftigkeit

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Artikel 1 des Gesetzentwurfs (Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSG) nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 6, Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 und Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes festzustellen.

Begründung:

Da mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden und sich nur zu Artikel 2 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes) in der Begründung des Gesetzentwurfs Hinweise auf Abweichungsmöglichkeiten der Länder finden, muss angenommen werden, dass die in den §§ 20 ff. BFSG-E vorgesehenen verfahrensbezogenen Regelungen gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes abweichungsfest sein sollen. Damit ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 des Grundgesetzes die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Neben Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes sind außerdem Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 und Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes zu beachten. Mit den Anforderungen an die Barrierefreiheit soll der Zugang von Teilen der Bevölkerung unter anderem zu den in den Artikeln 87e und 87f des Grundgesetzes geregelten Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahnverkehr des Bundes und Telekommunikation durch besondere Vorkehrungen gewährleistet werden. Der Gesetzentwurf betrifft damit den Gewährleistungsauftrag des Bundes nach den Artikeln 87e und 87f des Grundgesetzes, der nicht auf rein verwaltungsorganisatorische, technische oder infrastrukturelle Aspekte beschränkt ist. Gesetze in beiden Bereichen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine valide Kostenschätzung des Erfüllungsaufwandes vorzulegen.

Begründung:

Die grundsätzlichen Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs zum Barrierefreiheitsgesetz werden vom Bundesrat mitgetragen. Insbesondere das erklärte Ziel, eine inklusive Gesellschaft mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen zu schaffen, um somit Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben zu ermöglichen, wird vom Bundesrat ausdrücklich begrüßt.

Der Gesetzentwurf enthält diverse Regelungen, die zusätzliche Kosten für die Länder auslösen. Der im Gesetzentwurf geschätzte, jährliche Erfüllungsaufwand durch die zusätzlichen Pflichten im Rahmen der Marktüberwachung in Höhe von rund 4,9 Millionen Euro für die Länder wird als nicht ausreichend angesehen. Vor dem Hintergrund, dass ein neuer Schutzbereich im Rahmen der Marktüberwachung einzurichten ist, erscheint dieser Betrag als zu gering angesetzt und es ist mit einer enormen Mehrbelastung für die Länder zu rechnen.

Diese Mehrbelastung ist im Gesetzentwurf nicht durch eine valide Kostenfolgenabschätzung unterlegt. Dies ist nachzuholen und entsprechend zu begründen. Gleiches gilt für die Angaben zum einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 24 000 Euro für die Länder.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 22, Abschnitt 5a – neu – BFSG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 2 Nummer 22 ist wie folgt zu fassen:

- „22. „Marktüberwachungsbehörde“ diejenige Behörde, die gemäß der nach § 19a Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung und gemäß § 19a Satz 2 für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig ist;“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- b) Nach Abschnitt 5 ist folgender Abschnitt 5a einzufügen:

„Abschnitt 5a

Zuständigkeit

§ 19a

Zuständige Marktüberwachungsbehörden

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Marktüberwachungsbehörden durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Soweit darin den Ländern Zuständigkeiten übertragen werden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach Landesrecht.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu § 19 folgende Angabe einzufügen:

„Abschnitt 5a

Zuständigkeit

§ 19a Zuständige Marktüberwachungsbehörden“

- b) In § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 sind jeweils die Wörter „Die Länder“ durch die Wörter „Der Bund und die Länder, soweit ihnen Aufgaben der Marktüberwachung übertragen sind,“ zu ersetzen.
- c) In § 21 Absatz 1 sind die Wörter „von den Ländern nach“ durch das Wort „gemäß“ zu ersetzen.
- d) § 27 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 sind die Wörter „von den Ländern“ zu streichen.
- bb) In Satz 3 sind die Wörter „Die Länder“ durch die Wörter „Der Bund und die Länder, soweit ihnen Aufgaben der Marktüberwachung übertragen sind,“ zu ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Bereits im geltenden Recht bestehen Zuständigkeiten bei Bundesbehörden, an die der Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes sowohl in Bezug auf Produkte als auch in Bezug auf Dienstleistungen sinnvollerweise anknüpfen sollte. Zu nennen wäre insbesondere die Bundesnetzagentur als Marktüberwachungsbehörde für bestimmte Anforderungen an Telekommunikationsgeräte. Dort besteht bereits seit langem große Fachkompetenz in Bezug auf digitale Funktionen, die für die Barrierefreiheit sehr wesentlich sind.

Die Bundesnetzagentur überwacht zugleich die Einhaltung von kundenbezogenen Verpflichtungen bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten. Ebenfalls bestehen Aufsichtszuständigkeiten von Bundesbehörden in den für das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz relevanten Bereichen der Bankdienstleistungen sowie im Flug- und Eisenbahnverkehr. Bei der Personenbeförderung obliegt den Bundesbehörden bereits die Überwachung von Verpflichtungen in Bezug auf Personen mit eingeschränkter Mobilität.

Ein Nebeneinander von Zuständigkeiten von Marktüberwachungsbehörden der Länder und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dem Luftfahrt-Bundesamt oder dem Eisenbahn-Bundesamt, wie es durch den Gesetzentwurf entstände, ist nicht sinnvoll und bedarf der Überprüfung.

Da es zudem für die betroffene Personengruppe vorteilhaft sein könnte und von verschiedenen Verbänden entsprechende Vorschläge vorgetragen wurden, den Vollzug des Gesetzes einer zentralen Stelle zu übertragen, und außerdem aufgrund der Übergangsfrist bis zur Geltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit ausreichend Zeit verbleibt, sollte die Bestimmung der Zuständigkeiten für den Vollzug des Gesetzes einer Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmungsbefürchtung des Bundesrates vorbehalten werden.

4. Zu Artikel 1a – neu – (§ 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6a – neu –, 7 VwGO)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 67 Absatz 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

- „6a. Verbände, die nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt sind, oder qualifizierte Einrichtungen im Sinne

des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagengesetzes im Fall des § 33 Absatz 1 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes,“

2. In Nummer 7 wird die Angabe „Nummern 5 und 6“ durch die Angabe „Nummern 5 bis 6a“ ersetzt.‘

Begründung:

Die Ergänzung des § 67 Absatz 2 Satz 2 VwGO erscheint erforderlich, um einen Widerspruch zum neuen § 33 Absatz 1 BFSG-E zu vermeiden. Denn danach hat ein Verbraucher unter anderem das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG zu beauftragen, in seinem Namen Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den an ihn gerichteten Bescheid nach § 32 Absatz 3 BFSG-E oder gegen dessen Unterlassen einzulegen. Geregelt wird in dieser Variante mithin eine Vertretungsbefugnis des Verbrauchers durch einen Verband im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Die Vertretungsbefugnis vor den Verwaltungsgerichten ist jedoch bisher allein in § 67 Absatz 2 VwGO geregelt, der eine entsprechende prozessuale Vertretungsbefugnis für die im BFSG neu normierte Konstellation aber nicht ebenfalls vorsieht. Die Erwägung in der Begründung des Gesetzentwurfs, BR-Drucksache 240/21, Seite 104, im Verhältnis zu § 67 Absatz 2 VwGO sei § 33 Absatz 1 BFSG-E hinsichtlich der Vertretungsbefugnis die speziellere Norm, so dass für anerkannte Verbände und qualifizierte Einrichtungen die Einschränkung der Vertretungsbefugnis des § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 VwGO nicht gelte, ist nicht überzeugend. Denn § 67 Absatz 2 Satz 2 VwGO ist ausweislich seines Wortlautes eine abschließende Regelung („nur“), was auch in der Kommentarliteratur anerkannt ist (vergleiche nur W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 67 Rn. 6; Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 67 Rn. 3). Dem entsprechend erscheint zweifelhaft, ob die Vorschrift nach ihrem derzeitigen Wortlaut überhaupt erweiterungsfähig ist, so dass die durch die Bundesregierung dennoch angenommene Möglichkeit einer Ergänzung durch eine speziellere Bundesvorschrift jedenfalls fragwürdig und mithin nicht geeignet sein dürfte, diesbezügliche Rechtsunsicherheiten vollumfänglich auszuräumen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass § 33 Absatz 1 BFSG-E nur die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen eine behördliche Entscheidung nach § 32 Absatz 3 BFSG-E und damit das Verfahren in der ersten Instanz betrifft. Für ein etwaiges Rechtsmittel zum Oberverwaltungsgericht ist er danach nicht einschlägig. Eine Ausweitung der Vertretungsbefugnis der in § 33 Absatz 1 BFSG-E benannten Verbände auch auf die Vertretung vor den Oberverwaltungsgerichten erscheint aber deswegen sinnvoll, da Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung behinderten Menschen wesentlich umfasst, nach § 67 Absatz 4 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 VwGO jedenfalls in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowohl vor den Verwal-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tungs- als auch den Oberverwaltungsgerichten vertretungsbefugt sind. Entsprechend sollte zur Vermeidung einer kaum plausiblen Ungleichbehandlung auch eine Vertretungsbefugnis der Verbände nach § 30 Absatz 1 BFSG-E vor den Oberverwaltungsgerichten bestehen, was ebenfalls durch die zusätzliche Einfügung einer neuen Nummer 6a gewährleistet wird. Denn § 67 Absatz 4 Satz 7 VwGO stellt auf „die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 bezeichneten Personen und Organisationen“ ab, so dass auch die neu in Absatz 2 Satz 2 eingefügte Regelung ohne weiteres erfasst würde.

Demgegenüber verbleibt es für Rechtsmittel zum Bundesverwaltungsgericht nach § 67 Absatz 4 Satz 3 VwGO bei dem sachgerechten Grundsatz, dass sich ein Verbraucher auch in Angelegenheiten nach dem BFSG durch einen Bevollmächtigten nach Absatz 2 Satz 1 vertreten lassen muss.

Schließlich dient auch die Ergänzung in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 VwGO der Gleichbehandlung mit der Vertretung durch Vereinigungen nach Nummer 6, da selbige Rechtsberatung und Prozessvertretung unter den in Nummer 7 näher bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in eine (weitere) juristische Person auslagern dürfen.

5. Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 14 Absatz 7 Satz 3 – neu – JArbSchG)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

,01. In § 14 Absatz 7 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für die Tätigkeit von Jugendlichen als Sportlerinnen und Sportler im Rahmen von Sportveranstaltungen.“

Begründung:

In der Praxis der Arbeitsschutzbehörden ergeben sich immer wieder Auslegungsprobleme zur Reichweite von § 14 Absatz 7 Satz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vor allem im Hinblick auf den Sportbereich. So werden zum Beispiel im Profisport die Sportlerinnen und Sportler immer jünger, der Einsatz minderjähriger Spieler ist längst keine Seltenheit mehr. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die Anforderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes von 1976 an die veränderten Gegebenheiten anzupassen. Im Profifußball beispielsweise werden die Champions-League-Spiele nicht mehr nur am Wochenende ausgetragen, sondern meist in der Woche nach 20 Uhr. Der, wenn auch kurze, mögliche Einsatz in einem solchen Spiel bedeutet für den jungen Spieler meist weniger eine Belastung als eine willkommene Chance spielerische Erfahrungen im internationalen Wettkampf zu sammeln und sich fortzuentwickeln.

Der Anwendungsbereich des JArbSchG ist beim Einsatz von Minderjährigen im Profisport grundsätzlich eröffnet. Die herrschende Meinung bejaht bei Lizenzspielerinnen und Lizenzspielern in Mannschaftssportarten in der Regel unproblematisch die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 Num-

mer 2 JArbSchG. So stellt zum Beispiel die Teilnahme eines Jugendlichen an einem Profi-Fußballspiel keine reine Freizeitbeschäftigung dar, das öffentliche Fußballspiel dient (zumindest auch) kommerziellen Zwecken.

Gemäß § 14 Absatz 1 JArbSchG dürfen auch nicht mehr vollzeitschulpflichtige Jugendliche grundsätzlich nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr arbeiten (Nachtarbeitsverbot). Umstritten ist bisher, ob die Ausnahme des § 14 Absatz 7 Satz 1 JArbSchG („andere Aufführungen“) auch für den Sportbereich gilt. Dafür spricht, dass eine Differenzierung zwischen einer erlaubten Beschäftigung von Jugendlichen bei Musik- und Theateraufführungen oder Film- und Fotoaufnahmen einerseits und einer nicht erlaubten Beschäftigung im Sportbereich andererseits tatsächlich nur schwer zu rechtfertigen ist. So kann die Belastung eines Minderjährigen bei einem längeren Filmdreh bis 23 Uhr größer sein als bei einem späten Einsatz eines jugendlichen Profisportlers auf dem Spielfeld. Es kann auch zu Wertungswidersprüchen führen, wenn zum Beispiel ein 6-jähriges Kind auf Antrag nach § 6 JArbSchG im Kultur- und Medienbereich je nach Veranstaltungsart bis 22 Uhr beziehungsweise 23 Uhr beschäftigt werden darf, während ein 17-jähriger Fußballspieler nur bis 20 Uhr eingesetzt werden kann, ohne dass die Aufsichtsbehörde eine längere Beschäftigung bewilligen darf. Diese Frage ist sehr praxisrelevant und seitens des Gesetzgebers dringend klärungsbedürftig.

Auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes hatte in ihrem Abschlussbericht im Mai 2011 festgehalten, dass: „Sportveranstaltungen nach Auffassung der Arbeitsgruppe bereits nach geltender Rechtslage von der Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 1 JArbSchG erfasst werden. Eine entsprechende gesetzgeberische Klarstellung wird empfohlen.“

Für eine solche Klarstellung lässt auch das EU-Recht dem deutschen Gesetzgeber den erforderlichen Regelungsspielraum: Nach Artikel 9 der EU-Jugendarbeitsschutz-Richtlinie 94/33/EG können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot auch für sportliche Tätigkeiten Jugendlicher regeln.

Die ausdrückliche Aufnahme des Sportbereichs in § 14 Absatz 7 Satz 1 JArbSchG entbindet den Arbeitgeber, hier den Profisportverein, nicht von seiner Verantwortung mögliche spezifische Gefährdungen der minderjährigen Spieler zu beurteilen und effiziente Maßnahmen zum Schutz vor solchen Gefährdungen zu ermitteln. Auch die in § 14 Absatz 7 Satz 3 JArbSchG vorgesehene 14-stündige Ruhezeit im Anschluss an die Tätigkeit sorgt für eine angemessene Regeneration der Minderjährigen.

Aus den vorstehenden Gründen wird vorgeschlagen, die sportliche Tätigkeit von Jugendlichen in § 14 Absatz 7 JArbSchG explizit aufzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Zu Ziffer 1: Zur Zustimmungspflichtigkeit

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass der Gesetzentwurf nicht wegen seiner Regelungen in Artikel 1 der Zustimmung des Bundesrates bedarf und lehnt das Anliegen des Bundesrates, die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes festzustellen, ab. Entgegen der Ansicht des Bundesrates ergibt sich aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 6, 87e Absatz 5 Satz 1 und 87f Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) keine Zustimmungspflichtigkeit.

Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG berechtigt den Bundesgesetzgeber, Normen über die Organisation und das Verwaltungsverfahren der vollziehenden Länder zu erlassen. Eine Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzesvorhabens entsteht in diesem Zusammenhang gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit Satz 5 GG nur dann, wenn das betreffende Gesetz die Möglichkeit der Länder ausschließt, von diesen Regelungen abzuweichen. Dies ist beim Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG-E; Artikel 1 des Gesetzentwurfs) nicht der Fall. Die Abweichungsmöglichkeit der Länder nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 GG muss explizit im Gesetz selbst ausgeschlossen sein, um die Zustimmungspflichtigkeit auszulösen. Das bloße Fehlen eines Hinweises in der Begründung zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs, dass die Länder von den vom Bundesgesetzgeber getroffenen Regelungen abweichen können, reicht insoweit nicht aus, selbst wenn in der Begründung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs auf die Abweichungsmöglichkeit der Länder hingewiesen wird. Dies gilt umso mehr, als es sich bei Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs um völlig unterschiedliche Regelungsbereiche handelt.

Eine Zustimmungspflicht gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG besteht ebenfalls nicht. Gemäß Artikel 87e Absatz 5 Satz 1 GG bedürfen Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 des Artikels 87e GG der Zustimmung des Bundesrates. Bei dem BFSG-E handelt es sich nicht um ein solches Gesetz. Artikel 87e Absatz 3 GG bestimmt, dass Eisenbahnen des Bundes als Wirtschaftsunternehmen in privatrechtlicher Form geführt werden. Daraus ergibt sich eine Unterscheidung der privatrechtlichen (Dienstleistungs-) und der hoheitlichen (Verwaltungs-) Aufgabenbereiche. Das BFSG-E regelt rein privatwirtschaftliche Aufgaben der Bahn hinsichtlich der Barrierefreiheit ihrer Webseiten, mobilen Anwendungen, Tickets und Informationsbereitstellung. Dabei handelt es sich nicht um Aufgaben der Ei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

senbahnverkehrsverwaltung im Sinne des Artikel 87e Absatz 1 und Absatz 2 GG. Diese Verwaltungsaufgaben werden von den Behörden der Eisenbahnverkehrsverwaltung ausgeübt. Die hier relevante Leistungserbringung selbst fällt dagegen in den Bereich der privatwirtschaftlichen Aufgaben. Dazu zählt auch die (barrierefreie) Gestaltung der Webseiten, der mobilen Anwendungen, die Tickets und die (barrierefreie) Bereitstellung von Informationen.

Eine Zustimmungspflicht ergibt sich schließlich auch nicht aus Artikel 87f Absatz 1 GG, da das BFSG-E auch nicht dem Gewährleistungsauftrag dieser Regelung unterfällt. Der Gewährleistungsauftrag aus Artikel 87f Absatz 1 GG bezieht sich – wie Artikel 87e Absatz 4 GG – auf die infrastrukturelle Grundversorgung, d.h. Artikel 87f Absatz 1 GG verlangt eine flächendeckende Gewährleistung angemessener und ausreichender Dienstleistungen und die Gewährleistung ausreichender Netzinfrastrukturen (Infrastruktursicherungsauftrag). Dies betrifft z. B. die Bereitstellung von Internetzugang („Bandbreite“) auch in ländlichen Gebieten. Das BFSG-E geht jedoch insoweit von der Verfügbarkeit der Telekommunikationsdienstleistungen aus und regelt die leichtere Zugänglichkeit zu solchen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen, indem es Barrierefreiheitsanforderungen für die hierfür genutzten Produkte und die hierfür bereitgestellten Informationen festlegt. Die Bereitstellung der Dienstleistungen als solche ist nicht betroffen.

Zu Ziffer 2: Zum Gesetzesentwurf allgemein (Erfüllungsaufwand der Länder)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, eine valide Kostenschätzung des Erfüllungsaufwandes vorgelegt zu haben. Eine erneute Schätzung des Erfüllungsaufwandes würde zu keinen weitergehenden Ergebnissen führen. Die Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit stellt eine neue Aufgabe für die Verwaltung dar, deren Umfang zum jetzigen Zeitpunkt lediglich geschätzt werden kann. Das Statistische Bundesamt hat sich bei der Schätzung des jährlichen und einmaligen Erfüllungsaufwandes der Länder an den Eckdaten und Fallzahlen aus dem Bereich der Marktüberwachung im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes orientiert. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Bundesregierung nicht zu beanstanden. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme keine konkreten Daten genannt, auf deren Grundlage eine andere Schätzung der Kosten erfolgen könnte. Sollte sich bei Nachmessungen durch das Statistische Bundesamt ein höherer Erfüllungsaufwand für die Länder ergeben, kann dies sodann berücksichtigt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Ziffer 3: Zu Artikel 1 (§ 2 Nr. 22, Abschnitt 5a - neu – BFSG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Die Bundesregierung hält die Übernahme der Marktüberwachung durch die Länder für zweckmäßig. Dies entspricht dem Grundsatz der Länderexekutive des Artikel 83 GG. Zudem obliegt den Ländern auch der Vollzug des Produktsicherheitsgesetzes, der mit der Marktüberwachung der Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten nach dem BFSG-E vergleichbar ist, sowie die Prüfung der barrierefreien Gestaltung der Webseiten und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen der Länder. Die vom Bundesrat als Marktüberwachungsbehörden in Betracht gezogenen Bundesbehörden kommen aus Sicht der Bundesregierung nicht in Frage. Keine von ihnen verfügt über die erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen, um die Barrierefreiheitsanforderungen für die vom BFSG-E erfassten Produkte und Dienstleistungen einheitlich überprüfen zu können.

Zu Ziffer 4: Zu Artikel 1a - neu – (§ 67 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6a - neu -, 7 VwGO Ergänzung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Bundesregierung lehnt eine Ergänzung des § 67 Absatz 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ab, wird aber eine Klarstellung in § 33 Absatz 1 BFSG-E in Bezug auf die Vertretungsbefugnis von Verbänden dahingehend prüfen, dass deutlich wird, dass die Vertretungsbefugnis in allen Instanzen gilt.

Eine Ergänzung des § 67 Absatz 2 Satz 2 VwGO ist nicht erforderlich. Zwar regelt § 67 Absatz 2 Satz 2 VwGO, dass neben den üblichen Prozessbevollmächtigten (§ 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO) als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht „nur“ die dort aufgeführten Personen und Einrichtungen vertretungsbefugt sein sollen. § 33 Absatz 1 BFSG-E enthält nunmehr jedoch – wie auch schon zuvor § 14 BGG und § 85 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – neben der Regelung des § 67 Absatz 2 Satz 2 VwGO eine weitere eigenständige Regelung der Vertretungsbefugnis von Verbänden und qualifizierten Einrichtungen für Sachverhalte, die das BFSG-E betreffen. Als spezielle und zeitlich nachfolgende Regelung zur Vertretungsbefugnis geht § 33 Absatz 1 BFSG-E dem § 67 Absatz 2 Satz 2 VwGO vor.

Soweit der Bundesrat vorträgt, dass § 33 Absatz 1 BFSG-E nur die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen eine behördliche Entscheidung nach § 32 Absatz 3 BFSG-E und damit das Verfahren in der ersten Instanz betreffe, ist die Bundesregierung grundsätzlich der Auffassung, dass der Begriff „Rechtsbehelfe“ auch Rechtsmittel und damit alle Ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

richtsinstanzen erfasst. Die Bundesregierung wird allerdings prüfen, ob eine klarstellende Ergänzung in § 33 Absatz 1 BFG-E vorzunehmen ist.

Zu Ziffer 5: Zu Artikel 2 Nummer 01 - neu - (§ 14 Absatz 7 Satz 3 - neu - JA ArbSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates inhaltlich zu.

Im Profisport ist der Einsatz minderjähriger Spieler keine Seltenheit. Gemäß § 14 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JA ArbSchG) dürfen Jugendliche grundsätzlich nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden. Insbesondere im Profifußball (z.B. Bundesliga oder Champions-League) werden aber Spiele in der Woche auch nach 20 Uhr ausgetragen.

Ob die Ausnahme des § 14 Absatz 7 Satz 1 JA ArbSchG, die eine gestaltende Mitwirkung Jugendlicher bei Veranstaltung bis 23 Uhr zulässt, auch für den Sportbereich gilt, wird bisher unterschiedlich bewertet. Die vom Bundesrat beantragte Änderung schafft diesbezüglich Klarheit für die Spieler und ihre Personensorgeberechtigten, die Vereine und die Aufsichtsbehörden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.